

Geschäftsverzeichnissnr. 4047
Urteil Nr. 69/2007 vom 26. April 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 21. November 2003 anwendbaren Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 161.910 vom 22. August 2006 in Sachen Daniël Verbeke gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 18. September 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 53 § 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 21. November 2003 anwendbaren Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Antragsteller im Falle einer Beschwerde des beauftragten Beamten ein Anrecht darauf hat, gleichzeitig alle Anlagen übermittelt zu bekommen, das heißt nicht nur die Schriftstücke, die sich auf die Erläuterungen oder Begründungen der Beschwerdeschrift beziehen und die somit auf die Entscheidung des ständigen Ausschusses folgen, in denen Argumente gegen diese Entscheidung vorgebracht werden oder aus denen solche Argumente abzuleiten sind, sondern auch die Schriftstücke der Verwaltungsakte, die klar und ausschließlich der Entscheidung des ständigen Ausschusses vorangehen und somit dem Antragsteller bekannt sind, während der Antragsteller nicht dieselben Schriftstücke übermittelt bekommt, auch nicht diejenigen, die auf die Entscheidung des ständigen Ausschusses folgen, wenn die Beschwerde vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder vom Antragsteller selbst ausgeht? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 53 § 2 Absatz 1 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 21. November 2003 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die fragliche Bestimmung lautet:

« Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sowie der beauftragte Beamte können innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Beschlusses des ständigen Ausschusses über die Erteilung einer Genehmigung Beschwerde vor der Flämischen Regierung einlegen. Diese Beschwerde sowie die Frist zur Einlegung der Beschwerde haben aussetzende Wirkung. Sie wird zugleich dem Antragsteller und der Flämischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Wird die Beschwerde durch den beauftragten Beamten eingelegt, so setzt dieser auch das Kollegium davon in Kenntnis ».

B.2. Diese Bestimmung gehört zur Regelung der Verwaltungsbeschwerden in Bezug auf die Raumordnung.

Gegen den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder des beauftragten Beamten zur Verweigerung einer Baugenehmigung kann der Antragsteller eine Beschwerde beim ständigen Ausschuss einlegen. Gegen den Beschluss des ständigen Ausschusses zur Bewilligung oder Verweigerung der Genehmigung können sowohl der Antragsteller als auch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der beauftragte Beamte eine Beschwerde bei der Flämischen Regierung einlegen.

B.3. Der fraglichen Bestimmung zufolge müssen das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der beauftragte Beamte, die bei der Flämischen Regierung gegen den Beschluss des ständigen Ausschusses eine Beschwerde einlegen, diese Beschwerde gleichzeitig demjenigen mitteilen, der die Genehmigung beantragt hat. Diese Mitteilung impliziert dem Staatsrat zufolge, dass dem Antragsteller auch der integrale Wortlaut der Beschwerde unmittelbar mitgeteilt wird, so dass er prüfen kann, ob die Beschwerde ordnungsgemäß eingelegt worden ist, und die ihr zugrunde liegenden Erwägungen zur Kenntnis nehmen kann. Die Beschwerde, die nicht dem Antragsteller ungekürzt mitgeteilt worden ist, wäre aus diesem Grunde unzulässig.

B.4. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, dass dem Hof der Behandlungsunterschied zwischen den Antragstellern auf Genehmigungen hinsichtlich der Übermittlung von Dokumenten unterbreitet wird, je nachdem, ob die Beschwerde bei der Flämischen Regierung durch den beauftragten Beamten selbst oder durch den Antragsteller oder durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht werde. Nur im erstgenannten Fall habe der Antragsteller Anspruch auf Übermittlung aller Anlagen.

In diesem Zusammenhang unterscheidet der vorlegende Richter zwischen verschiedenen Arten von Dokumenten, die je nach dem Stand des Verfahrens übermittelt werden müssen oder nicht. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter habe der Antragsteller im erstgenannten Fall (Beschwerde durch den beauftragten Beamten) Anspruch auf Übermittlung aller Anlagen, das heißt nicht nur der Dokumente, die sich auf Erläuterungen oder Begründungen der Beschwerdeschrift bezögen und die folglich ein Datum nach der Entscheidung des ständigen Ausschusses trügen, und in denen diese Entscheidung formuliert sei oder aus denen solche

Argumente abzuleiten seien, sondern auch auf die Dokumente der Verwaltungsakte, die der Entscheidung des ständigen Ausschusses vorausgegangen seien. Im letztgenannten Fall hingegen (Beschwerde durch den Antragsteller oder durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium) würden dem Antragsteller die betreffenden Dokumente nicht übermittelt, selbst nicht diejenigen mit einem Datum nach der Entscheidung des ständigen Ausschusses.

B.5. In dieser Auslegung, wonach zwischen verschiedenen Arten von Dokumenten, die dem Antragsteller übermittelt würden oder nicht, unterschieden werde, ist die fragliche Bestimmung diskriminierend, da keine vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied hinsichtlich der etwaigen Übermittlung der vorerwähnten Arten von Dokumenten an den Antragsteller besteht, je nachdem, ob die Beschwerde vom beauftragten Beamten oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder vom Antragsteller auf eine Genehmigung ausgeht. Die Waffengleichheit aller betroffenen Parteien in dem Verfahren bezüglich einer Verwaltungsbeschwerde auf dem Gebiet der Raumordnung beinhaltet jedoch, dass diese Parteien über die gleichen relevanten Dokumente verfügen können.

In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.6. Der Hof bemerkt jedoch, dass die fragliche Bestimmung in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass darin nicht unterschieden wird zwischen verschiedenen Arten von Dokumenten, die dem Antragsteller gegebenenfalls übermittelt werden müssen. In dieser Bestimmung wird nämlich nur eine Mitteilung der « Beschwerde » ohne weitere Erläuterung erwähnt. In dieser Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied, der aus der Art dieser Dokumente abgeleitet ist, nicht.

In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

B.7. Insofern dies notwendig ist, bemerkt der Hof ferner, dass die präjudizielle Frage sich in der in B.6 angeführten Auslegung der fraglichen Bestimmung auf den Behandlungsunterschied zwischen Antragstellern auf Genehmigungen hinsichtlich der Übermittlung von Dokumenten beschränkt, je nachdem, ob die Beschwerdeschrift bei der Flämischen Regierung durch den beauftragten Beamten oder durch den Antragsteller oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht wird.

In seinem Urteil Nr. 101/2003 vom 17. Juli 2003 hat der Hof diesen Behandlungsunterschied aufgrund folgender Erwägungen für vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erachtet:

« Es kann objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass der beauftragte Beamte nur dann verpflichtet ist, den Antragsteller von seiner Beschwerde, einschließlich des integralen Textes seiner Beschwerde und aller Anlagen, in Kenntnis zu setzen, wenn die Beschwerde vom beauftragten Beamten selbst ausgeht, damit der Antragsteller nachvollziehen kann, ob die Beschwerde rechtmäßig abgefasst ist, damit er die Gründe dieser Beschwerde zur Kenntnis nehmen kann und damit er beurteilen kann, ob es Gründe gibt, bei der Flämischen Regierung einen Antrag auf Anhörung zu stellen, und damit er seine Verteidigung vorbereiten kann; ebenso kann es objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass diese Verpflichtung nicht besteht, wenn die Beschwerde vom Antragsteller selbst ausgeht. In diesem letzten Fall liegt es bei der Person, die einen Genehmigungsantrag eingereicht hat, ihre Beschwerdeschrift abzufassen, ihr Dossier mit Gründen zu versehen und ihr die notwendigen Aktenstücke beizulegen. Gleiches gilt, wenn die Beschwerde vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgeht ».

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 53 § 2 Absatz 1 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung in der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 21. November 2003 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er aufgrund der Art der Schriftstücke, die dem Antragsteller auf eine Genehmigung zu notifizieren sind, je nachdem unterscheidet, ob die Beschwerde bei der Flämischen Regierung vom beauftragten Beamten oder aber vom Antragsteller oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingelegt wird.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass sie nicht aufgrund der Art der Schriftstücke, die dem Antragsteller auf eine Genehmigung zu notifizieren sind, je nachdem unterscheidet, ob die Beschwerde bei der Flämischen Regierung vom beauftragten Beamten oder aber vom Antragsteller oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingelegt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts